

Naumburg, 10. November 2019

# Dauerbrenner Kommunalabgaben

Naumburg, 10. November 2019

Herstellungs-  
-beitrag

Tourismus-  
abgabe

Straßenaus-  
baubeiträge

Erschließungs-  
beitrag

Naumburg, 10. November 2019

**30.08.2019 [21.10.2018]**

# **Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung der Kommunalabgabengesetzes**

Gesetzentwurf der Regierungskoalition

§ 6 Beiträge

§ 9 Kurtaxe

§ 9a Betriebliche Tourismusabgabe

, 10. November 2019

## § 6

### Beiträge

(1) Landkreise und Gemeinden **erheben** zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung **ihrer öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtungen** und die Gemeinden für Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) von den Beitragspflichtigen im Sinne des Absatzes 8, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht, nur Beiträge, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist und soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. ...

Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des Absatzes 8 erheben, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht, nur Beiträge, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist und soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

Naumburg, 10. November 2019

## **Neuer Satz 2**

Für die erforderlichen Maßnahmen nach Satz 1 in Bezug auf Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erheben die Gemeinden solche Beiträge.

Naumburg, 10. November 2019

## § 9 Kurtaxe

- (1) **Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kurorte, Luftkurorte oder Erholungsorte staatlich anerkannt sind, können** zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, eine Kurtaxe erheben. Zum Aufwand im Sinne des Satzes 1 rechnen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden. § 5 bleibt unberührt.

Naumburg, 10. November 2019

## § 9 a

### Betriebliche Tourismusabgabe

(1) Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kurorte, Luftkurorte oder Erholungsorte staatlich anerkannt sind, **sowie Gemeinden in denen die Zahl der Gästeübernachtungen im Jahr in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt**, können zur Deckung des gemeindlichen Aufwandes für die Tourismusförderung und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Betriebliche Tourismusabgabe erheben. § 5 bleibt unberührt.



Naumburg, 10. November 2019

## § 9 Gästebeiträge

(1) Gemeinden können zur Deckung ihres Aufwandes einen Gästebeitrag erheben

1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen,
2. für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie
3. für die den beitragspflichtigen Personen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Verkehrsleistungen im Rahmen eines Verkehrsverbundes im Sinne von § 8b Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt angeboten werden.  
Zum Aufwand im Sinne des Satzes 1 rechnen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden. § 5 bleibt unberührt.

Naumburg, 10. November 2019

(2) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in den Gemeinden nach Absatz 1 oder in Teilen von ihnen zu Kur- oder Erholungszwecken oder allgemein touristischen Zwecken aufhalten, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben, und denen die Möglichkeit

- 1. zur Benutzung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen,
  - 2. zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen oder
  - 3. zur kostenlosen Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr
- geboten wird. Beitragspflichtig ist nicht, wer sich nur zur Berufsausübung in der Gemeinde aufhält. Die Satzung kann vollständige oder teilweise Befreiung aus wichtigen Gründen von der Beitragspflicht vorsehen.

Naumburg, 10. November 2019

(3) In staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten ist das Gemeindegebiet, in dem sie einen Gästebeitrag erheben, durch die staatliche Anerkennung bestimmt. Gemeinden, die nicht als Kur- oder Erholungsorte staatlich anerkannt sind oder deren staatliche Anerkennung sich auf Gemeindegebietsteile beschränkt, bestimmen durch **Satzung** das Gemeindegebiet oder weitere Gemeindegebietsteile, in denen sie einen Gästebeitrag erheben, nach ihren örtlichen Verhältnissen.

Naumburg, 10. November 2019

(4) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überläßt, einen Campingplatz, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreibt, kann durch Satzung verpflichtet werden, der Gemeinde die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen zu melden. Er kann ferner verpflichtet werden, den Gästebeitrag einzuziehen und an die Gemeinde abzuliefern; er haftet insoweit für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages. Dies gilt für die Inhaber der Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Gästebeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in der den Gästebeitrag erhebenden Gemeinde eine Unterkunft im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 zu haben.

Naumburg, 10. November 2019

Erschließungs-  
-beitrag

Straßenaus-  
baubeiträge

Naumburg, 10. November 2019

## Erschließung:

- Technische Erschließung [Herstellungsbeiträge]  
(Anschluss an Ver- und Entsorgungsnetze - Elektrizität, Wasser, Gas, Wärme, Kanalisation = leitungsgebunden)
- Verkehrsmäßige Erschließung → Erschließungsbeiträge  
(Anschluss an das örtliche Wegenetz = neu hergestellte Straßen, Wege und Plätze sowie Grünanlagen und Lärmschutzeinrichtungen = erstmalige Herstellung)

→ Bebaubarkeit des Grundstückes

Naumburg, 10. November 2019

## Erschließungsbeiträge im Landesrecht

- nach Art. 125a Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz
- nur in 2 Flächenländern eigene Regelungen (Baden-Württemberg, Bayern)

→ Baugesetzbuch (§§ 127-135)

Naumburg, 10. November 2019

## Definition Erschließung:

- im Einzelfall schwierig
  - Überleitungsvorschrift des § 242 Abs. 9 BauGB
- bereits hergestellte Erschließungsanlagen werden definiert als die einem technischen Ausbauprogramm oder **den örtlichen Ausbaugepflogenheiten** **entsprechend fertiggestellten Anlagen**



Naumburg, 10. November 2019

# Abgrenzung Erschließung - Ausbau

Erschließung = erstmalige Herstellung

Straßen(aus)bau = Erweiterungen und

Verbesserungen bereits bestehender

Anlagen

Naumburg, 10. November 2019

# Straßenausbaubeitrag

- Im Landesrecht geregelt
- Kommunalabgabengesetz

Naumburg, 10. November 2019

## Ländervergleich Pflicht zur Beitragserhebung (SOLL-, IST- Regelung)

Stand 31.12.2017 [9]:

Bayern, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,  
Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Stand 31.12.2018 [6]:

Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-  
Westfalen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Stand 02.11.2019 [3]:

Bremen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt

Naumburg, 10. November 2019

## Ländervergleich Freigestellte Beitragserhebung (KANN-Regelung)

Stand 31.12.2017 [4]:

Niedersachsen, Rheinland-Pfalz [!], Saarland [!], Sachsen

Stand 31.12.2018 [6]:

Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz [!], Saarland [!], Sachsen, Schleswig-Holstein,

Stand 02.11.2019 [6]:

Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz [!], Saarland [!], Sachsen (nur 20% haben Satzung), Schleswig-Holstein (80% verzichten)

Naumburg, 10. November 2019

## Ländervergleich Keine Beitragserhebung

Stand 31.12.2017 (3)

Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg

Stand 31.12.2018 (4)

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg

Stand 02.11.2019 (7)

Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Berlin, Hamburg,  
Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen

Naumburg, 10. November 2019

## Erhebung wiederkehrender Beiträge

- Bayern (durch Abschaffung entfallen)
- Hessen
- Niedersachsen
- Schleswig-Holstein
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen-Anhalt
- Thüringen (durch Abschaffung entfallen)

Naumburg, 10. November 2019

Billigkeitsregeln und Zinsregelungen

Hessen und Rheinland-Pfalz (SOLL)

Bis 20 Jahresraten

Voraussetzungen: keine vs. berechtigtes  
Interesse

Zinssatz: max. 1% bzw. 3% über Basiszins

Naumburg, 10. November 2019

Billigkeitsregeln und Zinsregelungen  
Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt (KANN)  
Bis 20 Jahresraten  
Voraussetzungen: keine vs. Soziale Härte im  
Einzelfall  
Zinssatz: max. 3% bzw. 2% (seit 2018) über  
Basiszins



Naumburg, 10. November 2019

Billigkeitsregeln und Zinsregelungen

Saarland und Thüringen (KANN)

Bis 10 Jahresraten bzw. 5/20 Jahresraten

Voraussetzungen: berechtigtes Interesse vs.  
Keine/soziale Härte im Einzelfall

Zinssatz: angemessen [!], mind. 0,5%/Monat bzw.  
1,2% über Basiszins

Naumburg, 10. November 2019

- Weitere Sonderregelungen - Zinslose Stundungen
- a) für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke  
Rheinland-Pfalz, Saarland (auch Wald), Sachsen-  
Anhalt (auch Wald), Thüringen,
  - b) für Kleingartengrundstücke  
Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen

Naumburg, 10. November 2019

## **Sachsen-Anhalt**

**12.11.2018**

### **Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung der Kommunalabgabengesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

§ 6 Beiträge (und daraus folgende Änderungen)

Wirksamkeit zum 1.1.2019

Naumburg, 10. November 2019

**12.11.2018**

# **Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung der Kommunalabgabengesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

§ 6 Beiträge (und daraus folgende Änderungen)

Wirksamkeit zum 1.1.2019

Naumburg, 10. November 2019

## § 6

### Beiträge

(1) Landkreise und Gemeinden erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtungen und **die Gemeinden für Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen)** von den Beitragspflichtigen im Sinne des Absatzes 8, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht, nur Beiträge, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist und soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. ...

von den Beitragspflichtigen im Sinne des Absatzes 8, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht, nur Beiträge, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist und soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. ...

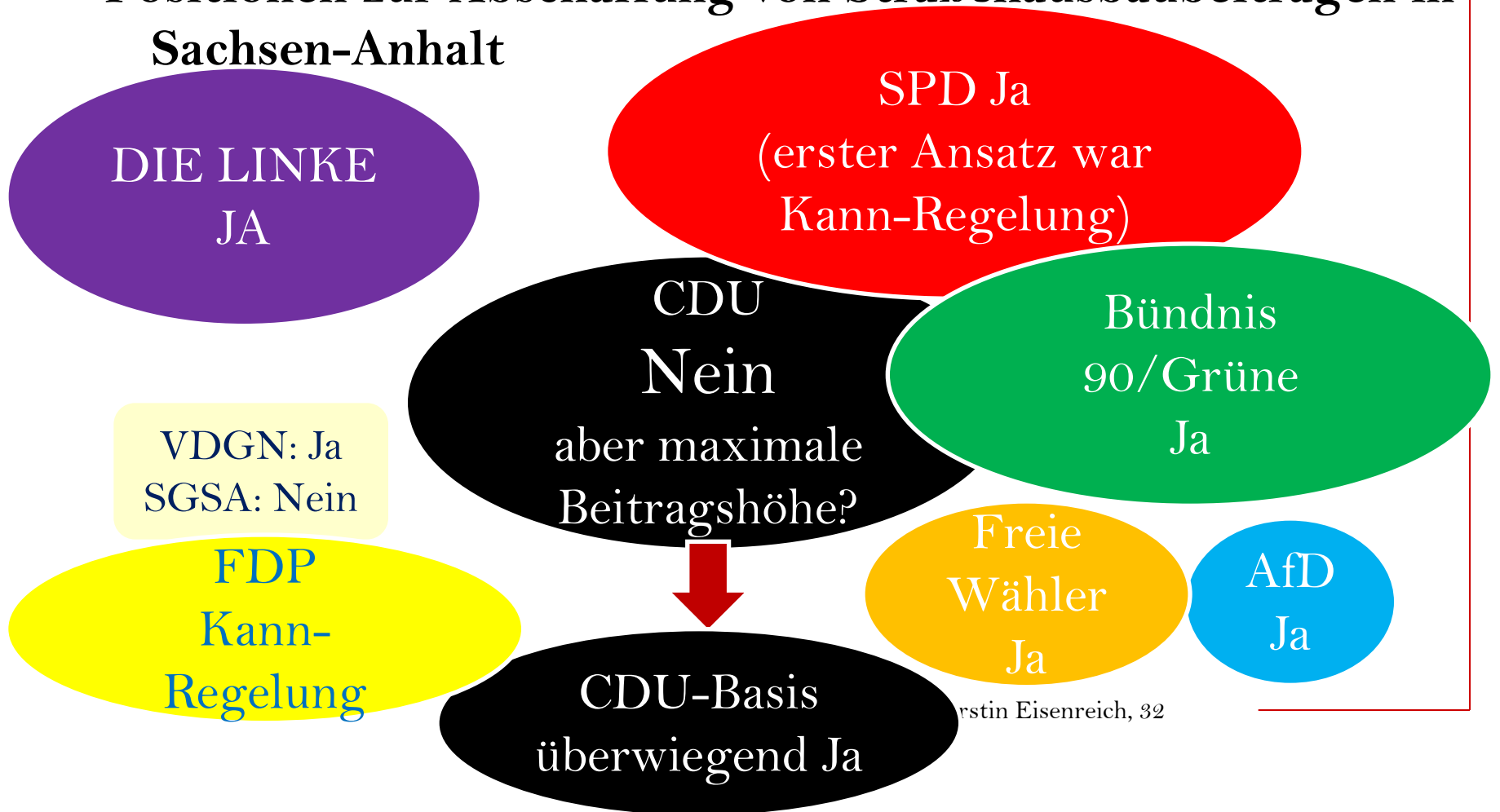
Naumburg, 10. November 2019

## **Neuer Satz 3**

Beiträge werden nicht erhoben für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen der Gemeinden (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) und der in § 42 Abs. 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt genannten Einrichtungen (Straßenausbaubeitragsmaßnahmen).

Naumburg, 10. November 2019

## Positionen zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen in Sachsen-Anhalt





Naumburg, 10. November 2019

## Ein paar Argumente pro Abschaffung:

- Gerecht?
- Vorteil?
- Nutzen?
- Aufwand und Nutzen für Kommunen?
- Nachvollziehbarkeit?
- Realisierbarkeit bisheriger Regelungen?
- AKZEPTANZ?

Naumburg, 10. November 2019

# Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Kontakt: Kerstin Eisenreich (MdL)

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende

Sprecherin für Energie-, Agrar- und Verbraucherschutzpolitik sowie  
Landesentwicklung

DIE LINKE. Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt

Domplatz 6-9, 39104 Magdeburg, Tel. 0391 560 5119

E-Mail: [Kerstin.Eisenreich@dielinke.lt.sachsen-anhalt.de](mailto:Kerstin.Eisenreich@dielinke.lt.sachsen-anhalt.de)

[www.kerstin-eisenreich.de](http://www.kerstin-eisenreich.de)